

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Artikel I.

Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.

I. Entstehungsgeschichte. — In der RegVorl lautete der Artikel: „Alle Landesteile der preussischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der, einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Teile des Großherzogtums Posen, bilden das zum Deutschen Bunde gehörige preussische Staatsgebiet.“ Der KommEntw der NatVers gab diesem Satz durch Streichung des auf Posen bezüglichen Vorbehaltes die heute geltende Fassung; die Motive (Nauer 120) bemerken hierzu, die nationale Reorganisation im Großherzogtum Posen sei noch nicht ausgeführt, es könne also daraus keine Veranlassung entnommen werden, um diesen Landesteil von den Wohlthäten der neuen Verfassung auszuschließen. Auch sei die nationale Reorganisation kein Grund, um dem Großherzogtum Posen eine besondere Verfassung zu geben. Die Zentralabteilungen nahmen diese Fassung an, auch das Plenum der NatVers änderte daran nichts, fügte aber als Abs. 2 des Art. 1 folgende Sätze hinzu: „Den Bewohnern des Großherzogtums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogtums Posen mit dem preussischen Staate eingeräumten Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen“ (Verh. der NatVers S 1673 ff., 1733 ff.). Die offB ging durch Streichung dieser Sätze wieder auf den KommEntw zurück und lautet demgemäß ihr erster Artikel wie dort: „Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.“ Diese Fassung passierte die Revision unbedändert.

Weiteres zur Entstehungsgeschichte des Art. 1 s. u. S. 69 unter III.